

Satzung
über die Stiftung
„Das Eschemannsche Lehen“

Präambel

Die Stiftung „Das Eschemannsche Lehen“ ist im Jahre 1588 entstanden. Die Stiftungsurkunde ist 1646 verbrannt. Aus den Akten geht hervor, dass die Erträge des Vermögens zum Gewähren von Universitätsstipendien, für Schulzwecke und, soweit die Mittel ausreichen, für die Unterstützung armer Witwen und Kinder aus der Eschemannschen Verwandtschaft verwendet werden sollen. Es geht auch aus den Akten hervor, dass dem Rat der Stadt Uelzen „die alleinige Disposition über das Legat“ zusteht.

Zuwendungen für Schulzwecke wurden seit Langem nicht mehr ausgeworfen. Dieser Zweck ist in Anbetracht der Entwicklung des Schulwesens entfallen und wurde in die neue Satzung vom 01. Dezember 1954, genehmigt vom Landkreis Uelzen am 28. Dezember 1954, nicht mehr aufgenommen.

Nach § 1 der Satzung vom 01.12.1954 war „Das Eschemannsche Lehen“ ein zweckgebundenes Sondervermögen der Stadt Uelzen. Die Stiftung wurde vom Rat der Stadt Uelzen verwaltet und vertreten. Die Stiftung diene ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken in Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar sollten die jährlichen Überschüsse der Erträge über die Ausgaben

1. zur Förderung der Studentenhilfe und zum Gewähren von Stipendien an bedürftige Einwohner der Stadt Uelzen oder
2. zum Gewähren von Unterstützungen an bedürftige Nachkommen der Familie des Stifters („der Eschemannschen Verwandtschaft“)

verwendet werden. Die Verfügung über die alljährlich zur Verteilung kommenden Mittel oblag ausschließlich dem Rat der Stadt Uelzen.

Satzung

Der Rat der Stadt Uelzen hat gem. § 40 Abs. 1 Ziffer 16 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 382), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 462), folgende Neufassung der Satzung über die Stiftung „Das Eschemannsche Lehen zu Uelzen“ vom 01. Dezember 1954, genehmigt durch den Landkreis Uelzen am 28. Dezember 1954, in seiner Sitzung am 13.12.2010 beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen

„Das Eschemannsche Lehen“.

Sie ist eine nicht rechtsfähige und unselbstständige (kommunale) Stiftung. Sitz der Sitzung ist Uelzen, Rathaus, Herzogenplatz 2.

§ 2 Stiftungszweck

Aufgabe der Stiftung ist die Förderung der Bildung von Einwohnerinnen und Einwohnern in der Stadt Uelzen (Hauptwohnsitz). Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- a) Beteiligung an oder Übernahme von Studiengebühren und Vergabe von Stipendien,
- b) Förderung der schulischen Bildung, Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung) z. B. durch
 - 1. Finanzierung und/oder Kofinanzierung von sozialpädagogischen Projekten (insbesondere) an (Ganztags-) Schulen in der Trägerschaft der Stadt Uelzen,
 - 2. Beteiligung an Klassen- und Studienfahrten zur Vertiefung der schulischen Bildung,
 - 3. Förderung schulischer Leistungen in musischen und künstlerischen Fächern durch geeignete begleitende Maßnahmen,
 - 4. Förderung der Teilnahme am Besuch von Weiterbildungsmaßnahmen.

Zweck der Stiftung ist nicht, die Stadt Uelzen oder Dritte in der Wahrnehmung ihrer freiwilligen Aufgaben und/oder Pflichtaufgaben zu entlasten.

Bei der Vergabe und der Verwendung von Stiftungsmitteln gilt das Prinzip der Nachrangigkeit gegenüber gesetzlichen und/oder vertraglichen Ansprüchen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung „Das Eschemannsches Lehen“ ist eine unselbstständige Stiftung, die entsprechend § 107 der Niedersächsischen Gemeindeordnung von der Stadt Uelzen verwaltet wird.

Das Vermögen des Eschemannsches Lehens besteht aus nicht veräußerbaren unbebauten und bebauten Grundstücken in der angegebenen Größe bzw. Lage:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe qm
Theodor-Kaufmann-Weg 11	Uelzen	19	4/384	425
Theodor-Kaufmann-Weg 11	Uelzen	19	4/349	20
Lärchenhof 1	Oldenstadt	4	2/41	913
Mühlenkamp	Uelzen	5	15/20	10.337
Am Vorberg, Kleingartenanlage	Uelzen	10	55/78	13.470
Summe				25.165

(2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden, soweit diese dazu bestimmt sind. Die Annahme von Zustiftungen kann von der Stadt Uelzen aus wichtigem Grunde verweigert werden.

(3) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften (§ 58 Nr. 7 der Abgabenordnung) gebildet werden. Die in die freie Rücklage eingestellten Beträge gehören zum Stiftungsvermögen.

(4) Die zum Vermögen der Stiftung gehörenden Grundstücke dürfen, entsprechend dem Willen des Stifters, nicht veräußert werden.

(5) Grundstücksflächen, für die nach jeweils geltendem Recht eine Enteignung, Umlegung oder Grenzregelung zulässig ist, können ohne Durchführung der förmlichen Verfahren nach entsprechendem Beschluss des Rates der Stadt Uelzen mit anderen Grundstücksflächen in mindestens gleicher Größe, gleichem Wert und gleicher Rentabilität getauscht werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Der Grundsatz der Bestandserhaltung ist zu beachten.

(6) Aus Erträgen der Stiftung angesammelte liquide Mittel sind im Sinne der §§ 2 und 5 dieser Satzung zu verwenden.

§ 5 Verwendung der Mittel

(1) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet die Stiftung die Erträge des Stiftungsvermögens und die dazu bestimmten Zuwendungen (Spenden). Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und zur Bestreitung von Verwaltungskosten verwendet werden. Aus den Erträgen des Vermögens sind laufende Ausgaben für die Verwaltung des Vermögens bis zur Höhe von 20 v.H. der jährlichen Stiftungs-Aufwendungen zu bestreiten.

(2) Die Stiftung unterstützt bedürftige Nachkommen der Familie des Stifters insbesondere durch Stipendien (§ 58 Nr. 5 Abgabenordnung). Außerdem kann eine Unterstützung von sozial bedürftigen Nachkommen der Familie des Stifters erfolgen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist. Voraussetzung der Bewilligung von individuellen Zuwendungen sind besondere Gründe, die zu einer Notlage geführt haben (§ 53 Nr. 2 Abgabenordnung). Zur nachhaltigen Erfüllung des satzungsgemäßen Stiftungszweckes können die Stiftungsmittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.

§ 6 Haushaltsjahr

Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 7 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen kommunalrechtlichen Gesetzesbestimmungen.

§ 8 Satzungsänderung, Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung

(1) Diese Satzung tritt nach Beschluss des Rates der Stadt Uelzen mit dem 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.12.1954, genehmigt vom Landkreis Uelzen am 28.12.1954, außer Kraft. Für Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, für die Aufhebung der Stiftung und für die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist ein Ratsbeschluss erforderlich. Beschlüsse werden erst wirksam, wenn sie von der Aufsichtsbehörde und dem Finanzamt genehmigt worden sind.

(2) Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall (steuerbegünstigter) Zwecke der Stiftung verbleibt das Vermögen bei der Stadt Uelzen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Uelzen, den 13.12.2010

Stadt Uelzen

(Otto Lukat)
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Vorstehende Satzung genehmigt durch Verfügung
vom 23.12.2010 Az. 20-006/25/34a
des Landkreises Uelzen - Der Landrat-
Amt für Finanzen und Kommunalaufsicht
I.A. gez. Wolk.

